## Gefet & Sammlung

Roniglichen Preußischen Staaten.

## \_\_\_\_ No. 4. \_\_\_\_

(No. 846.)

## Befer : Shiffabrts . Afte.

Bom 10ten September und ratifigirt am 22ften Rovember 1823.

In ber Abficht, die in der Wiener Kongreß Alte vom gien Juni 1815. 35. 108 — 116. einschließlich ausgesprochenen allgemeinen Grundidge über die Schiffahrt der Fluffe, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe tremmen oder durchfirdnen, auch dei der Welefer, mit Berudischigung der daselbst vorsommenden besonderen Berhaltniffe, jur Ausschlung zu brungen, haden die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Kommissson zu Winden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweet erforderlichen Bestimmungen im geneinsamen Einwerkladdung zu erwägen und festzustellen, und zwar haden:

Ge. Majefiat ber Ronig von Preugen, Allerhochft Ihren Regierungerath Dr. Carl Wilhelm Roppe;

- Ce. Majesidt ber Renig von Großbritannien und Irland, ale Renig von Sannover, Allerbochs Ihren hofrarh und Ober- Bolle Inspettor Johann Kriebrich Wilhelm Seiliger:
- Ce. Ronigliche Soheit ber Rurfurit von Seffen, Sochft Ihren Bebeimen Regierungerath Dr. Wilhelm Ludwig Echraber;
- Ce. Majefiat ber König von Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, als vornumbschaftlicher Regent des Herzogthums Braumschreig, ben Königlichen Hannoverschen Hofrath und Ober 30ll-Inspettor Johann Friedrich B
- Ge. Durchlaucht ber herzog von Olbenburg, Sochft Ihren Regierungerath Carl Friederich Ferdinand Suben;
- Se. Durchlaucht ber Furst zur Lippe, ben Königlich : Gannoverschen hofrath und Ober : Boll : Inspektor Johann Friedrich Wilhelm Seiliger, und
- Der hohe Senat ber freien Sanfee : Stadt Bremen, ben Senator Dr. Friedrich Bilhelm Seinefen,